

An die
Leiterinnen und Leiter
aller Apotheken in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf/Münster, 11. Mai 2021

Bevorzugte Impfung von Beschäftigten im Apothekenwesen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 CoronaimpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Land NRW hatte in der vergangenen Woche per Erlass die Impfung weiterer Personen(gruppen) nach den §§ 3 und 4 der Coronaimpfverordnung (CoronaimpfV) festgelegt. Wir mussten mit einer Mischung aus Verwunderung und Verärgerung feststellen, dass uns Apothekerinnen und Apotheker sowie unserem weiteren Fachpersonal erneut der Zugang zu einem Impfangebot verwehrt bleibt, obwohl wir wie nur wenige andere seit Beginn der Corona-Pandemie an vorderster Stelle und kontinuierlich für die Versorgung der Bevölkerung Tag und Nacht ansprechbar und im Einsatz sind. Nach unserer Intervention beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen wir Sie heute über den folgenden, ab sofort geltenden Sachstand informieren. Nach Auslegung des Landes sind – zusätzlich zu den bisher schon impfberechtigten Apotheker*innen und PTA, die in einem Impfzentrum tätig sind, den in einem vom Land gelisteten Schnelltestzentrum tätigen Beschäftigten sowie dem Apothekenpersonal, das in Pflegeeinrichtungen geht – folgende drei Wege zu einer bevorzugten Impfung möglich:

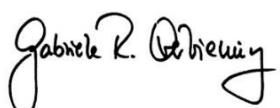
1. Alle in einer Apotheke Beschäftigten haben als Teil der Prioritätsstufe 3 Anspruch, in einer ambulanten ärztlichen Praxis geimpft zu werden (allerdings nicht in einem Impfzentrum).
2. Alle in einer Apotheke Beschäftigten haben, sofern in der Apotheke SARS-CoV-2 Schnelltests angeboten werden (dies bedingt nicht den Betrieb eines Schnelltestzentrums, sondern bezieht sich auch auf vereinzelte Schnelltests, z. B für Stammkunden), einen Anspruch auf eine prioritäre Impfung in den Impfzentren.
3. Außerdem wird, so das Land, allen Beschäftigten der Apotheken über die in den Impfzentren geführten sogenannten Reservelisten schnellstmöglich ein Impfangebot gemacht.

Wir werden Sie alsbald darüber informieren, wie insbesondere der dritte Punkt konkret und für Sie möglichst komfortabel und verlässlich umgesetzt werden kann. Um den unter Punkt 1) und Punkt 2) angesprochenen Impfanspruch zu belegen, empfehlen wir Ihnen, bei der Wahrnehmung eines Impftermins dieses Rundschreiben und das dieser Rundmail beigegebene Schreiben des MAGS mit sich zu führen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



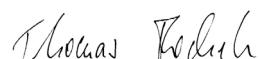
Dr. Armin Hoffmann
Präsident der
Apothekerkammer
Nordrhein



Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der
Apothekerkammer
Westfalen-Lippe



Thomas Preis
Vorsitzender des
Apothekerverbandes
Nordrhein e.V.



Thomas Rochell
Vorstandsmitglied
Apothekerverband
Westfalen-Lippe e.V.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2021

Seite 1 von 2

Siehe Verteiler

Aktenzeichen G.0611
bei Antwort bitte angeben

ORPhR Busch
Telefon 0211 855-3486
Telefax 0211 855-
Dominique-
Andre.Busch@mags.nrw.de

Impfung weiterer Personen nach § 4 Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits sicherlich der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, wird in den nordrhein-westfälischen Impfzentren nunmehr damit begonnen auch Personen, die unter § 4 CoronalmpfV fallen, ein Impfangebot zu machen.

Auch Beschäftigte im Apothekenwesen, als Teil der in der Verordnung festgelegten kritischen Infrastruktur, fallen in diese Priorisierungsgruppe. Aufgrund der begrenzten Impfstoffverfügbarkeit ist jedoch weiterhin eine Priorisierung innerhalb der Anspruchsberechtigten bezogen auf den Zugang zu einem COVID-19-Impfstoff erforderlich.

Vor diesem Hintergrund können die unter die kritische Infrastruktur fallenden Personengruppen der Verordnung (u.a. Beschäftigte des Apothekenwesens) derzeit noch keine Impftermine in den Impfzentren vereinbaren.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Gleichwohl soll den Beschäftigten der nordrhein-westfälischen Apotheken über die in den Impfzentren geführten sog. Reservelisten schnellstmöglich ein Impfangebot gemacht werden.

Seite 2 von 2

Davon unberührt bleibt selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Ärztinnen und Ärzte in ihren Praxen Beschäftigte der Apotheken als Teil der Prioritätsstufe 3 impfen. Auch können Beschäftigte von Apotheken, in denen SARS-CoV-2 Schnelltests angeboten werden, in den Impfzentren prioritär geimpft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Herrmann)